

Geschäftsbedingungen der Hochficht Bergbahnen GmbH

Diese AGB's gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, welche im Zusammenhang mit dem Kauf von Tickets und Zugangsberechtigungen durch Gäste (Kunden) erfolgen. Darüber hinaus gelten die Beförderungs- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anlagen und Pisten.

Die einzelnen Skigebiete und Anlagen werden bei Poolkarten von rechtlich selbstständigen Unternehmen erbracht. Diese Unternehmer betreiben ihre jeweiligen Seilbahn- und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten jeweils eigenverantwortlich und rechtlich selbstständig. Der Erwerb einer Karte berechtigt den Fahrgast zur Benützung der von der Karte umfassten Anlagen. Der konkrete Beförderungsvertrag kommt aber jeweils nur mit jener Seilbahn- bzw. Liftgesellschaft zu Stande, deren Anlagen und Skipisten und Skirouten der Gast gerade benützt.

Die allfällige Haftung gegenüber Fahrgästen, sei es auf vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus bzw. beim Betrieb und der Benützung der Seil- und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten trifft daher ausschließlich die/der Seilbahn- bzw. Liftunternehmen, in dessen Skigebiet sich der Vorfall ereignet. Eine Haftung der übrigen Seilbahn- bzw. Liftgesellschaften, welche diese Karte verkaufen oder in der Karte mitumfasst sind besteht nicht.

Grundsätzlich gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die jeweiligen Beförderungs- und Nutzungsbedingungen der einzelnen Seilbahn- bzw. Liftunternehmen.

1. Allgemeines

Durch die Nutzung eines gültigen Tickets kommt zwischen der Hochficht Bergbahnen GmbH und dem Nutzer ein Beförderungs- und Pistenbenützungsvertrag zustande. Der Kunde unterwirft sich hiermit ausdrücklich den hier festgehaltenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie den jeweiligen Beförderungs- und Nutzungsbedingungen der Hochficht Bergbahnen GmbH, deren Anlage er benützt. Dies insbesondere auch in Bezug auf die Tarifbestimmungen, die Preislisten und die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen der einzelnen Anlagen laut jeweiligem Aushang.

Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen oder AGB's, die Missachtung gänzlicher oder teilweiser Sperren von Skiabfahrten und Anlagen sowie das wiederholte Nichtbefolgen von Anweisungen der Mitarbeiter der Hochficht Bergbahnen GmbH kann den Ausschluss von jeder Beförderung und den ersatzlosen Entzug des Tickets bzw. der Saisonkarte sowie gegebenenfalls eine Strafanzeige bei der zuständigen Behörde zur Folge haben.

Dasselbe gilt bei vorsätzlicher Beschädigung von Eigentum der Hochficht Bergbahnen GmbH oder ehrenbeleidigendem und kridaschädigendem Verhalten zum Nachteil der Hochficht Bergbahnen GmbH.

2. Webshop

Der Erwerb eines gültigen Tickets ist ausnahmslos bei der Hochficht Bergbahnen GmbH an deren Kassa möglich, online über www.hochficht.at, www.skisport.com und allfälligen Partnern. Für die Geltendmachung eines Sondertarifes besteht entsprechende Ausweispflicht. Für den Erwerb von Langzeitkarten (z.B. Saisonkarten) sind ein Ausweis sowie ein Lichtbild erforderlich, welche der Käufer selbst mitzubringen hat. Tickets und Berechtigungsnachweise bei eventuellen Sondertarifen sind den Bediensteten und Kontrolleuren der Hochficht Bergbahnen GmbH auf Verlangen vorzuweisen.

Die Tickets sind in keinem Fall übertragbar. Für den Verlust von Tickets wird keine Haftung übernommen. Jede missbräuchliche Verwendung von Tickets hat den sofortigen Entzug dessen und die Einhebung eines Straftarifs in der Höhe des doppelten Tageskartenpreises zur Folge.

Beim Erwerb von Skipässen aller Art werden pro ausgestellter Karte € 2,00 als Einsatz für die KeyCard eingehoben. Bei der Rückgabe des Skipasses an der Kassa oder den dafür vorgesehenen Automaten wird dieser Betrag rückerstattet.

3. Ticketshop

Tickets können im Onlineshop (www.hochficht.at, www.skisport.com) erworben werden. Die Zugangsberechtigung kann entweder auf einer vorhandenen KeyCard gespeichert werden, oder es wird eine neue KeyCard mit der Berechtigung per Post zugestellt (Print & Send).

Um diesen Dienst in Anspruch nehmen zu können, benötigt der Kunde eine aktuelle KeyCard bei der sich die Datenträgernummer auf der Rückseite der Karte befindet. Mit dem von der Fa. SkiData AG entwickelten „Direct-to-lift®-Ticketreservierungs- und -buchungssystem“, wird der Verkauf und die Freischaltung von einem Skipass für das in den Skigebieten vorhandene SkiData-Zugangskontrollsystem, in Verbindung mit einer KeyCard, über das Internet ermöglicht. Dies erspart dem Kunden vor allem einen Kauf der Zugangsberechtigung vor Ort und damit ein Anstellen und Warten an den Kassen.

Eine Buchungsmöglichkeit besteht nur nach vollständiger und korrekter Eingabe aller im Buchungsfenster vorhandenen Pflichtfelder. Der Kunde ist für die korrekte Eingabe der Daten, insbesondere der Datenträgernummer (KeyCard-Nummer) allein verantwortlich und nimmt zur Kenntnis, dass bei fehlerhafter Eingabe eine Freischaltung des Datenträgers nicht funktioniert. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Bestellvorgang nach Betätigung des Bezahl-Buttons nicht mehr storniert oder rückgängig gemacht werden kann.

Die elektronische Durchführungsbestätigung (E-Mail Bestätigung) von der Hochficht Bergbahnen GmbH dient als einziger zulässiger Nachweis der ordnungsgemäß getätigten Buchung und ist daher vom Kunden mitzuführen

und im Fall von Reklamation bei den Kassen des Betreibers zusammen mit dem gebuchten Datenträger vorzuweisen.

Die Bezahlung im Online-Shop erfolgt mittels Kreditkarte (Visa oder Mastercard) oder SOFORTüberweisung. Der Betrag wird Ihrer Kreditkarte mit Bekanntgabe des Verwendungszweckes sofort belastet bzw. sofort von Ihrem Konto abgebucht.

Die gebuchte Leistung kann frühestens 30 Minuten nach Erhalt der Durchführungsbestätigung bei Wiederaufladung einer vorhandenen KeyCard in Anspruch genommen werden. Ab diesem Zeitpunkt wirkt die Freischaltung des Datenträgers grundsätzlich auf allen Zugangskontrollsystemen im gebuchten Skigebiet.

Eine Fehlfunktion eines Skipasses ist umgehend an der nächsten Kassa zu melden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Funktion und Verrechnung können nicht berücksichtigt werden.

Wir ersuchen um korrekte Eingabe der Geburtsdaten von Kindern und Jugendlichen – es werden Alterskontrollen im Skigebiet durchgeführt!

Bitte beachten Sie, dass ermäßigte Tickets und Schneemannkarten nur wie bisher an den Kassen ausgegeben werden können!

4. Verlust von Tickets

Grundsätzlich werden verlorene Skipässe nicht ersetzt. Der Verlust eines Skipasses, dessen Inhaber namentlich erfasst ist (personalisierte Skikarte) kann bei den Kassen der Hochficht Bergbahnen GmbH gemeldet werden. Bei Vorlage des ursprünglichen Kaufbelegs sowie eines Ausweises und Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 25,00¹ kann diese neu ausgestellt werden. Die verlorene Karte wird gesperrt.

Im Falle einer vergessenen Saisonkarte muss eine Ersatzkarte in der Höhe von € 10,00² erworben werden. Die vergessene Karte wird für diesen einen Tag gesperrt.

Ohne Vorlage des Kaufbelegs können grundsätzlich keine Ersatzkarten ausgestellt werden.

5. Rückvergütung³

Eine Rückvergütung ist nur bei Skiunfällen für Skipässe mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Tagen möglich. Die Rückvergütung erfolgt ab dem der Letztverwendung folgenden Tag bzw. frühestens ab dem ersten Tag ab dem Unfall. Der Kassabeleg und ein ärztliches Attest eines im Ort der Hochficht Bergbahnen GmbH ansässigen Arztes ist vorzulegen. Rückvergütungen erhält man in jener Skiregion, in welcher der Skipass gekauft wurde.

Bei der Rückvergütung von Saisonkarten ist der Betrag je nach Datum der Rückgabe gestaffelt. Nach dem 28.02. erfolgen ausnahmslos keine weiteren Rückvergütungen.

Die Nichtausnutzung eines Tickets aufgrund von Schlechtwetter, Lawinengefahr, Betriebsstörungen und –unterbrechungen, der Sperre von

Skiabfahrten oder Anlagen sowie unvorhergesehene Abreise geben keinen Anspruch auf Rückvergütung oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

6. Bergung von Verletzten

Die Bergung von Verletzten wird seitens der Hochficht Bergbahnen GmbH organisiert und in Zusammenarbeit mit deren Partnern durchgeführt, sofern die Verletzung während der Betriebszeiten zustande kommt. In Relation zum Bergeaufwand wird danach ein Kostenersatz verrechnet.

7. Pistenreservierungen

Grundsätzlich sind Pistenreservierungen nur nach Verfügbarkeit möglich. Die Zusage einer solchen Reservierung erfolgt ausschließlich im Ermessen der Hochficht Bergbahnen GmbH. Die Reservierung einzelner Pisten für Schulungs-, Trainings- und Rennveranstaltungen hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine entsprechende Vereinbarung (siehe Anhang B) muss seitens des Kunden unterschrieben und an die Hochficht Bergbahnen GmbH retourniert werden. Sollte keine unterschriebene Vereinbarung vorliegen, werden keine Pisten zur Verfügung gestellt.

Zur Gewährleistung eines gefahrlosen sowie ungehinderten Kundenverkehrs ist jegliches Auflegen und Aufstellen von Gegenständen oder Behelfnissen (im Besonderen auch Lehr-/Lernbehelfnissen) sowie das Stecken, Bohren von Stangen, Absperrungen etc. außerhalb der reservierten und tatsächlich zugewiesenen Pisten, Pistenabschnitte oder anderer Teilflächen verboten.

Beim Setzen von Stangen und Absperrrichtungen innerhalb der zugewiesenen Flächen darf diese nur in die aufliegende Schneedecke verankert und nicht in den Boden gebohrt werden. Bei Verlassen des reservierten Pistenabschnittes ist dieser von allen aufgelegten und aufgestellten Gegenständen und Behelfnissen, gesteckten oder gebohrten Stangen und Absperrungen etc. zu räumen, sodass die Piste/Strecke wieder von den Kunden gefahrlos und ungehindert benutzt werden kann.

8. Fun-Sport/Sondereinrichtungen

Die Nutzbarkeit der Einrichtung von Sonderskiflächen kann teilweise oder zur Gänze eingeschränkt sein. Diese Einschränkungen ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung, Preisminderung oder Verlängerung der Benutzung des Skipasses.

9. Gerätstunden

Bei außerplanmäßigen Einsätzen unserer Mitarbeiter unter Einsatz von Pistengeräten oder Ski-Doos/Quads kommen die jeweils gültigen Verrechnungssätze zur Anwendung. Für alle Geräteeinsätze werden mindestens 20 Minuten verrechnet.

10. Gütertransport mittels Seilbahnen

Für den Transport von Gütern wird eine Gebühr eingehoben. Ein Haftungsanspruch für Transportschäden ist ausgeschlossen.

11. Sonderfahrten

Bei Sonderfahrten sind Maßgabe und Absprache mit der Hochficht Bergbahnen GmbH bzw. nach Absprache mit der Betriebsleitung möglich, jedoch nur, wenn mindestens fünf Personen zu befördern sind. Für diese Sonderfahrten gelten eigene Verrechnungssätze.

12. Skidoo/Quad-Fahrten

Der Betrieb von Skidoos/Quads auf den Pistenflächen der jeweiligen Seilbahn- bzw. Liftgesellschaft ist nur nach Zustimmung der betroffenen Grundbesitzer und der jeweiligen Seilbahn- bzw. Liftgesellschaft gestattet, welche seitens des Skidoo-Betreibers selbst einzuholen ist, gegebenenfalls ist auch eine behördliche Zustimmung einzuholen. Skidoos/Quads müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, Warn- und Notstopvorrichtungen müssen entsprechend montiert sein. Der Lenker muss über eine entsprechende Ausbildung und Unterweisung sowie allfällige notwendige behördliche Genehmigungen verfügen. Der Betreiber des Skidoos/Quads hat dafür zu sorgen, dass eine Inbetriebnahme durch unbefugte nicht möglich ist. Im Fall von Sach- oder Personenschäden liegt die Haftung ausschließlich beim Betreiber des Skidoos/Quads.

13. Skitourengehen

Das Skitourengehen ist auf den Pistenflächen der Hochficht Bergbahnen GmbH aus Sicherheitsgründen verboten.

14. Paragleiter

Paragleit-Starts sind nur auf dem von der Hochficht Bergbahnen GmbH ausgewiesenen Bereich erlaubt.

Startberechtigt sind nur Piloten mit gültigem Paragleiterschein, zugelassenem und haftpflichtversichertem Fluggerät und einer gültigen Tages- oder Saisonkarte. Start und Landung sind ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen gestattet. Für alle Skipisten besteht ausdrückliches Landeverbot. Alle gesetzlichen Höhen- und Abstandsbestimmungen sind einzuhalten.

Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen kann ein Flug- und/oder Beförderungsverbot seitens der Hochficht Bergbahnen GmbH ausgesprochen werden.

15. Schließfächer

Die Hochficht Bergbahnen GmbH bieten gegebenenfalls als Serviceleistung die Nutzung versperrbarer Schließfächer gegen ein entsprechendes Entgelt. Die Hochficht Bergbahnen GmbH übernimmt dabei keinerlei

Haftung für abhanden gekommene Gegenstände oder Beschädigungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Schließfächer entstehen.

16. Haftung

Die Haftung der Hochficht Bergbahnen GmbH für Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Lift- und Pistenanlagen entstehen, wird im Falle der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Betreiber der Liftanlagen sind in keinsten Weise verantwortlich für Gegenstände, die dem Kunden im Skigebiet abhanden kommen. Im Falle einer möglichen Verschmutzung der Bekleidung bei der Benützung der Liftanlagen trifft den Betreiber keine Wiedergutmachungspflicht.

Die allfällige Haftung gegenüber Kunden, sei es aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus bzw. während der Benutzung der Lift- und Pistenanlagen trifft ausschließlich jene Liftgesellschaft, in dessen Skigebiet sich ein solcher Vorfall ereignet. Eine Haftung für andere Liftgesellschaften, die dieselbe Verbundkarte nutzen, besteht grundsätzlich nicht. Der konkrete Beförderungsvertrag kommt jeweils nur mit jener Liftgesellschaft zustande, deren Lift- und Pistenanlagen der Kunde zum Zeitpunkt des Vorfalles benutzt.

17. Erwerbsmäßige und werbliche Tätigkeiten

Jede erwerbsmäßige und werbliche Tätigkeit auf Anlagen, Pisten und Skiabfahrten sowie Parkflächen der Hochficht Bergbahnen GmbH muss von dieser, ausdrücklich genehmigt werden. Das Anbringen von Werbetafeln, Panoramakameras und sonstiger Werbung darf nur mit Zustimmung der Hochficht Bergbahnen GmbH erfolgen. Zuwiderhandlungen können ebenfalls den Ausschluss der Beförderung und den ersatzlosen Entzug des Tickets zur Folge haben. (siehe Punkt 2)

18. Datenverarbeitung

Durch den Abschluss des Beförderungsvertrages erteilt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm der Hochficht Bergbahnen GmbH zur Verfügung gestellten Daten in weiterer Folge von dieser zu Werbezwecken verarbeitet und verwendet werden dürfen. Die Zustimmung der Verwendung solcher Daten kann jederzeit in schriftlicher Form widerrufen werden.

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm bei der Buchung eingegebenen Daten zur Durchführung des Buchungs- und Zahlungsvorganges gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten können zu Kontrollzwecken auch mit externen Systemen abgeglichen werden. Der Kunde stimmt ebenso einer Weitergabe dieser Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen des Datenschutzgesetzes 2000 der Partnergesellschaften nämlich der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Kasberg-Bahnen HWB-Betriebs GmbH, Hochficht Bergbahnen GmbH, Großglockner Bergbahn-Touristik GmbH, Hochkar Bergbahnen GmbH und Ötscherlift GmbH zu. Der Kunde

wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Zustimmung jederzeit widerrufbar ist.

Der Kunde hat die Möglichkeit die Datenübertragung über sichere Datenverbindungen (SSL) in seinem Bereich selbst zu schaffen. Seitens der beteiligten Unternehmen erfolgt die Übermittlung, zumindest der für die Zahlungsabwicklung notwendigen Daten, jedenfalls über sichere Datenleitungen.

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis zur Übermittlung der Zahlungsbestätigung ins Zahlungssystem und - nach deren Zahlungsfreigabe - zur Abbuchung des jeweils fälligen Rechnungsbetrages im Einziehungsermächtigungsverfahren der gewählten Zahlungsart.

Alle am Buchungsvorgang beteiligten Unternehmen unterliegen dem Fernmeldegeheimnis und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes.

Bei Buchung von Tickets werden die eingegeben Daten elektronisch verarbeitet. Der Kunde wird per E-Mail über neue Dienstleistungen und Skiangebote informiert. Dieser Service ist kostenlos und jederzeit kündbar.

19. Information gemäß § 24 DSGVO zu „Photocompare“

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Zutrittskontrolle ein Referenzfoto des Liftkarteninhabers/der Liftkarteninhaberin beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt wird. Dieses Referenzfoto wird durch das Liftpersonal mit denjenigen Fotos verglichen, welche bei jedem weiteren Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Drehkreuzes angefertigt werden.

Das Referenzfoto wird sofort nach Ablauf der Gültigkeit der Liftkarte gelöscht, die sonstigen Fotos spätestens 30 Minuten nach dem jeweiligen Durchschreiten eines Drehkreuzes.

20. Wertgutscheine

Die Einlösung der Wertgutscheine kann ausschließlich bei den Hochficht Bergbahnen GmbH erfolgen. Andere Leistungen wie zB Unterkünfte oder Hüttenbesuche können damit nicht beglichen werden.

Beträgt der Wert des Wertgutscheines mehr als die in Anspruch genommene Leistung, so wird ein neuer Wertgutschein mit dem Restwert generiert. Eine Bargeldauszahlung ist nicht möglich.

Die Wertgutscheine können mittels Kreditkarte oder Online-Überweisung erworben werden. Die Gutscheine „per Post“ werden versandkostenfrei zugesendet (ca. 3-5 Werktage im Inland). Für eine allfällige Verspätung der Zustellung auf dem Postweg wird keine Haftung übernommen.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit „Print@Home“ Wertgutscheine auszuwählen. Diese werden per E-Mail innerhalb von 30 Minuten als PDF-Anhang zugesendet.

Bei den Print@Home Wertgutscheinen ist zu beachten, dass diese mit einer einmaligen Berechtigungsnummer zugewiesen sind. Sollten mehrere Wertgutscheine mit derselben Berechtigungsnummer auftauchen, so handelt es sich um einen Missbrauch, welcher strafrechtliche

Konsequenzen zur Folge hat. Mit dem erstmaligen Einlösen eines Print@Home Wertgutscheines kommt es zu einer automatischen Entwertung sämtlicher Wertgutscheine mit derselben Berechtigungsnummer.

Wertgutscheine sind übertragbar.

Verlorene Wertgutscheine werden nicht ersetzt!

21. Sonstige Bestimmungen

Es gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die allgemeinen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Anlagen. Der Kunde verpflichtet sich, diese im Vorhinein zur Kenntnis zu nehmen und gegen diese nicht zu verstoßen sowie den Anweisungen des jeweiligen Liftpersonals Folge zu leisten. Insbesondere sind die speziellen Beförderungsvorschriften von Kindern unter 14 Jahre bzw. unter einer Körpergröße von 110 cm zu beachten.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Verlassen der präparierten und ausgewiesenen Trassen und Pisten (z.B. auch Tiefschnee- und Buckelpisten) sowie das Befahren der angrenzenden Waldflächen grundsätzlich verboten ist. Ein Zuwiderhandeln ist strafbar (§ 33 Forstgesetz); außerdem ist eine Haftung für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen.

Generell sind alle unsere Skipisten von 17:00 – 08:30 Uhr gesperrt.

Die FIS-Pistenregeln (siehe Anhang A) stellen ebenso einen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar und sind vom Benützer der Lift- und Pistenanlagen einzuhalten.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des EU-Kaufrechts und sämtlicher Kollisionsnormen. Zuständig ist das sachlich zuständige Gericht am Firmensitz der Hochficht Bergbahnen GmbH.

Stand: Dezember 2016. Es gelten neben den AGB's die allgemeinen Beförderungsbedingungen.

ANHANG A FIS-Pistenregeln

1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer

Jeder Skifahrer muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt. (Unter der Bezeichnung Ski werden hier sowohl Ski als auch alle skiähnlichen Gleitgeräte auf Schnee, wie Big Foot, Short Carver, Snowboard, Snow Bike, u.ä... verstanden!)

2. Beherrschung der Geschwindigkeit und Fahrweise

Jeder Skifahrer muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet.

4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

5. Einfahren und Anfahren und hangaufwärts Fahren

Jeder Skifahrer, der in eine Skiabfahrt einfahren oder nach einem Halt wieder anfahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

6. Anhalten

Jeder Skifahrer muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muss eine solche Stelle so schnell wie möglich frei machen.

7. Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

8. Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer muss die Markierung und Signalisation beachten.

9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Hochficht Bergbahnen GmbH die endgültige Festlegung der kostenlos zur Verfügung gestellten Rennstrecke aus verschiedenen Gründen wie Schneelage, Pistensituation usw. vorbehält. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme des Verantwortlichen vor Rennbeginn wird daher empfohlen.

Die angegebene Startzeit ist verbindlich und muss unbedingt eingehalten werden, damit nachfolgende Rennen ohne Startverzögerung durchgeführt bzw. die Pisten für den Publikumsskiläufer zeitgerecht freigegeben werden können.

Der Veranstalter erklärt ausdrücklich, die volle und ausschließliche Haftung für die Durchführung der Veranstaltung zu übernehmen und verpflichtet sich, die Unversehrtheit der Rennläufer, des Publikums und der übrigen Skifahrer sicherzustellen.

Der Veranstalter erklärt die Rennstrecke zu kennen oder vorab zu besichtigen und verpflichtet sich vor der Benutzung die Strecke inkl. dem Start- und Zielraum und deren Sturzräume und Sicherheitsvorrichtungen zu kontrollieren, um zu gewährleisten, dass die Strecke für Rennzwecke geeignet ist. Sollte der Veranstalter Mängel an der Piste oder an deren Sicherheitsvorrichtungen feststellen, welche die Renn- oder Trainingsaktivität beeinträchtigen könnten, muss der Veranstalter sofort die Hochficht Bergbahnen GmbH schriftlich informieren und solange auf die Benutzung der Strecke verzichten bis diese wieder für die genannten Zwecke geeignet ist.

Während der Benutzung hat der Veranstalter, regelmäßig den Zustand sowohl der Skipiste als auch der Sicherheitseinrichtungen auf deren Zweckdienlichkeit zu überprüfen und den Zutritt von fremden Personen auf die abgetrennte Strecke mit geeigneten Absperrungen zu verhindern. Die räumliche Begrenzung des für die Veranstaltung bereitgestellten Areals wird vor Ort durch den jeweils zuständigen Vertreter der Hochficht Bergbahnen GmbH (Geschäftsführer, Betriebsleiter, u.ä.) festgelegt.

Ganz allgemein verpflichtet sich der Veranstalter auf eigene Initiative alle Vorkehrungen bezüglich der Sicherheit zu treffen, damit im größtmöglichen Maße jedwede Gefahr für die Rennläufer, als auch für andere Skifahrer oder Personen beseitigt wird.

Der Veranstalter erklärt sich ausdrücklich zur Ausführung der Veranstaltung berechtigt zu sein und diesbezüglich eine geeignete Haftpflichtversicherung, sowie eine Unfallversicherung für die Teilnehmer abgeschlossen zu haben.

Falls beim Materialtransport eine Unterstützung benötigt wird, bitten wir Sie dies spätestens 3 Tage vor der Rennveranstaltung bei unserem Betriebsleiter Hrn. Martin Lauss (+43 664/581 65 37) bekanntzugeben und die Abwicklung mit ihm zu koordinieren.

Der Materialtransport kann aus Sicherheitsgründen nur außerhalb der Betriebszeiten durchgeführt werden. Während den Betriebszeiten von 08:30 – 16:00 Uhr sind keine Pistengeräte/Skidoos auf den Pisten gestattet.

Fixierte Rennen verhindern andere zeitgleiche Veranstaltungen. Sagen Sie daher ein vereinbartes Rennen bei nicht Zustandekommen rechtzeitig mindestens eine Woche vor dem oben angegebenen Renntermin ab. Ansonsten wird eine Stornogebühr von € 100 verrechnet. Dies gilt in gleichem Maße für die Zeitnehmung von der Skiunion Böhmerwald.

Die Zeitnehmung wird von den Hochficht Bergbahnen GmbH nicht selbst durchgeführt, sondern auf Wunsch lediglich vermittelt. Die Vereinbarung bzw. allfällige Ansprüche sind daher direkt mit der Skiunion Böhmerwald abzuwickeln.

Die Durchführung der Veranstaltung ist erst nach Rücksendung der unterfertigten Rennvereinbarung gestattet und die Pistenreservierung ab diesem Zeitpunkt gültig.

Sollte sich die unterfertigte Retournierung länger als 1 Woche verzögern, ersuchen wir Sie um Verständnis, dass bei etwaigen weiteren Anfragen die Piste neu vergeben wird.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und unfallfreie Rennveranstaltung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Hochficht Bergbahnen GmbH

....., am

.....
für den Veranstalter/Verantwortlichen

ANHANG C
Tarifblatt AGB's
Geschäftsjahr 2017/18

Bearbeitungsgebühr¹ € 25,00

Sondertarif für Ersatzkarte bei vergessener Saisonkarte² € 10,00

Rückvergütung Saisonkarte Sunny Card³

Rückgabe bis	Erwachsen	Montag-Freitag	U25	Jugend	Kind
31.12.2017	284	207	242	214	158
31.01.2018	203	148	173	153	113
28.02.2018	101	74	86	76	56

Nach dem 28.02.2018 werden keine Rückvergütungen mehr gewährt!
 Kinderfreikarten sind zurückzugeben!

Rückvergütung Saisonkarte Hochficht Card³

Rückgabe bis	Erwachsen	Montag-Freitag	U25	Jugend	Kind	ÖSV Kind
31.12.2017	242	182	209	125	75	67
31.01.2018	173	130	150	89	54	48
28.02.2018	86	65	75	45	27	24

Nach dem 28.02.2018 werden keine Rückvergütungen mehr gewährt!
 Kinderfreikarten sind zurückzugeben!

Rückvergütung Saisonkarte Snow&Fun Card³

Rückgabe bis	Erwachsen	Montag-Freitag	Jugend	Kind
31.12.2017	300	-	235	154
31.01.2018	215	-	168	110
28.02.2018	107	-	84	55

Nach dem 28.02.2018 werden keine Rückvergütungen mehr gewährt!
 Kinderfreikarten sind zurückzugeben!